BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

JAHRESBERICHT 2025

VORWORT

Gemäß Artikel 10 Absatz 7 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz (Anhang I der Geschäftsordnung des Parlaments, im Folgenden „Verhaltenskodex“) veröffentlicht der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (im Folgenden „der Beratende Ausschuss“) einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Jahresbericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 wurde vom Ausschuss am 13. April 2026 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Pflichten der Mitglieder in Bezug auf Integrität und Transparenz

2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Amtierender Vorsitz

2.3 Sitzungen im Jahr 2025

2.4 Geprüfte Fälle und Orientierungshilfe für Mitglieder

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre privaten Interessen

3.2 Einreichung sonstiger Erklärungen

3.3 Sensibilisierung

3.4 Statistik

3.5 Grafiken zur Trendanalyse

4. Verwaltung

Zusammenfassung

Dieser Bericht befasst sich mit den Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025.

2025 prüfte der Beratende Ausschuss 17 Fälle mutmaßlicher Verstöße gegen den Verhaltenskodex (2024: 11 Fälle). Die steigende Tendenz lässt sich damit erklären, dass mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex nach den 2023 überarbeiteten Vorschriften auch direkt dem Beratenden Ausschuss gemeldet werden können. Die Änderung führte zu einer stärkeren Sensibilisierung für die Integritäts- und Transparenzbestimmungen innerhalb wie auch außerhalb des Europäischen Parlaments.

Der Beratende Ausschuss erhielt zwei Anfragen von Mitgliedern, die ihn um eine Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes baten. Der Beratende Ausschuss beantwortete die Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

Gemäß den Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz, die am 16. Oktober 2023 vom Präsidium angenommen wurden, unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) auch in diesem Jahr die von den Mitgliedern eingereichten Erklärungen über ihre privaten Interessen allgemeinen Plausibilitätsprüfungen.

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder hat gemäß seiner langjährigen Praxis auch in diesem Jahr die Mitglieder oder ihre Assistenten in Fragen der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 wurden 193 Erklärungen über private Interessen (davon 187 Aktualisierungen), 6 805 Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten, 212 Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen und 11 Vermögenserklärungen gemäß den Vorschriften eingereicht. Darüber hinaus meldeten die Mitglieder der Präsidentin 44 Geschenke. Insgesamt wurden 32 122 Treffen mit Interessenvertretern oder Vertretern von Drittstaaten öffentlich gemacht.

Die im Vergleich zu 2024 gestiegene Anzahl an eingereichten Erklärungen ist ein Zeichen für ein hohes Maß an Sensibilisierung für die neuen Verpflichtungen bei den Mitgliedern und mehr Transparenz im Europäischen Parlament.

Als neues Element wurden Grafiken zur Trendanalyse am Ende des Berichts eingefügt. Sie bieten einen Überblick und ermöglichen eine Beurteilung der Arbeitsbelastung und Daten.

1. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER IN BEZUG AUF INTEGRITÄT UND TRANSPARENZ

Im Verhaltenskodex sind die Leitlinien betreffend die Integrität und Transparenz sowie die wichtigsten Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihres Mandats festgeschrieben. Die Mitglieder richten sich nach den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen und handeln nach deren Maßgabe: Uneigennützigkeit, Integrität, Offenheit, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung der Würde und des guten Rufs des Parlaments. Sie handeln nur im öffentlichen Interesse und erlangen oder erstreben keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Nach Artikel 2 des Verhaltenskodex gehen die Mitglieder keinerlei Vereinbarungen ein, im Interesse einer anderen juristischen oder natürlichen Person zu handeln oder abzustimmen, die ihre Abstimmungsfreiheit beeinträchtigt. Sie dürfen keinen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder eine sonstige Vergünstigung, einschließlich in Form von Geld- oder Sachleistungen, als Gegenleistung für ein bestimmtes Verhalten im Rahmen der parlamentarischen Arbeit der Mitglieder verlangen, annehmen oder empfangen und müssen jede Situation, die Bestechung, Korruption oder ungebührlicher Einflussnahme gleichkommen könnte, strikt vermeiden. Darüber hinaus dürfen die Mitglieder keinen bezahlten Lobbytätigkeiten nachgehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Union stehen.

Der Verhaltenskodex enthält die Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“ und die erforderlichen Schritte für die Behebung von Konflikten dieser Art. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments im öffentlichen Interesse aus Gründen, die mit seiner Familie, mit seinem Gefühlsleben, mit einem wirtschaftlichen Interesse oder mit einem sonstigen direkten oder indirekten privaten Interessen zu tun haben, ungebührlich beeinflusst werden kann. Der Begriff „Interessenkonflikt“ im Sinne des Verhaltenskodex ist so auszulegen, dass er nicht nur ein privates Interesse bedeutet, das Mitglied bei der Ausübung seines Mandats tatsächlich beeinflusst, sondern auch „eine Situation, in der das identifizierte Interesse in den Augen der Öffentlichkeit den Anschein

erweckt, dass es die unparteiische und objektive Ausübung seines Mandats beeinflusst“[1]. Ein Interessenkonflikt liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Teil der allgemeinen Öffentlichkeit oder einer breiten Bevölkerungsschicht profitiert.

Die Mitglieder müssen jegliche angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Interessenkonflikte aufzudecken und sich, sobald sie feststellen, dass sie sich in einem Interessenkonflikt befinden, unverzüglich um dessen Lösung bemühen. Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden, müssen die Mitglieder den Interessenkonflikt in ihrer Erklärung über die privaten Interessen angeben. Bevor sie im Plenum oder in einem Gremium des Europäischen Parlaments das Wort ergreifen oder abstimmen, müssen sie ferner jeden etwaigen Interessenkonflikt in Bezug auf die zu behandelnde Angelegenheit offenlegen.

Darüber hinaus müssen Amtsträger, Berichterstatter, Schattenberichterstatter, Verfasser und Schattenverfasser einer Stellungnahme sowie Teilnehmer offizieller Delegationen oder interinstitutioneller Verhandlungen eine Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten abgeben. Am 17. Juni 2025 nahm das Parlament eine Auslegung zu diesem Punkt an, wonach ein Mitglied, das als Berichterstatter für mehrere Dossiers zu einem ähnlichen Thema vorgeschlagen wird, eine allgemeine Erklärung einreichen kann, die all diese Dossiers abdeckt. Sollte bei einem einzelnen Dossier ein Interessenkonflikt eintreten, muss für dieses einzelne Dossier eine Erklärung eingereicht werden. Im Falle von Berichten über die Prüfung der Mandate neu gewählter Mitglieder muss der Berichterstatter einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Prüfung seines eigenen Mandats erklären.

Zudem sind im Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung über die privaten Interessen verankert. Die Mitglieder müssen eine Erklärung einreichen, die ausführliche und genaue Angaben zu allen erforderlichen Informationen enthält. Die erste Erklärung muss bis zum Ende der ersten Plenartagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen.

[1] Urteil vom 15. Juli 2015, Dennekamp/Parlament, T-115/13, EU:T:2015:497, Rn. 106.

Gemäß Artikel 5 des Verhaltenskodex müssen die Mitglieder zu Beginn und am Ende jedes Mandats eine Erklärung über ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten abgeben.

Im Rahmen der Ausübung ihres Mandats sind die Mitglieder des Europäischen Parlaments verpflichtet, sich die Annahme jeglicher Geschenke oder ähnlicher Zuwendungen außer solchen mit einem ungefähren Wert von unter 150 EUR zu versagen. Werden den Mitgliedern Geschenke mit einem ungefähren Wert von mehr als 150 EUR überreicht, wenn sie das Europäische Parlament in amtlicher Funktion vertreten, so benachrichtigen die Mitglieder den Präsidenten und übergeben die Geschenke.

Die Mitglieder müssen ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen offenlegen, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten vollständig oder teilweise durch Dritte beglichen oder erstattet wurden.

Gemäß dem Verhaltenskodex sind alle Mitglieder verpflichtet, alle geplanten Treffen, die sich auf die parlamentarische Arbeit beziehen, mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister fallen, oder mit Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, online zu veröffentlichen.

Artikel 8 bezieht sich auf die Erklärung zu Beiträgen. Nach einer Änderung von Artikel 8, die am 17. Juni 2025 vom Parlament angenommen wurde, um Artikel 7 und 8 in Einklang zu bringen, müssen die Berichterstatter in einem Anhang zu ihrem Bericht oder ihrer Stellungnahme die Interessenvertreter und die Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, auflisten, von denen sie Beiträge zu Angelegenheiten erhalten haben, die den Gegenstand des Dossiers betreffen und die die Berichterstatter bzw. Verfasser von Stellungnahmen in ihren Bericht bzw. ihre Stellungnahme aufgenommen haben. Gleichzeitig mit der Änderung des Artikels nahm das Parlament eine Auslegung betreffend Erklärungen von Beiträgen im Rahmen von Immunitätsverfahren an. Bei Berichten im Rahmen von Immunitätsverfahren gilt die Erklärung von Beiträgen nicht.

Abgesehen von der Vermögenserklärung sind alle Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Alle vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Europäischen Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex enthält ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

2. DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

Gemäß Artikel 10 des Verhaltenskodex besteht der Beratende Ausschuss aus acht Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Auf Ersuchen des Präsidenten, aber auch wenn ihm Verstöße direkt gemeldet werden, bewertet der Ausschuss behauptete Verstöße gegen den Verhaltenskodex und berät den Präsidenten zu möglichen Maßnahmen. Der Beratende Ausschuss überwacht auch proaktiv die Einhaltung des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Mitglieder und meldet dem Präsidenten jegliche eventuellen Verstöße.

2.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Präsidenten zu Beginn seiner Amtszeit ernannt, wobei der Erfahrung der Mitglieder sowie der politischen und geschlechtsspezifischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

2025 waren die acht ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses:

- Monika HOHLMEIER (PPE, Deutschland),
- Ana Catarina MENDES (S&D, Portugal),
- Gerolf ANNEMANS (PfE, Belgien),
- Chiara GEMMA (ECR, Italien),
- Gilles BOYER (Renew, Frankreich)
- Nicolae ȘTEFĂNUȚĂ (Verts/ALE, Rumänien),
- Martin SCHIRDEWAN (The Left, Deutschland);
- Antonio LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE (EPP, Spanien).

Der Präsident muss ferner, zu Beginn seiner Amtszeit, Reservemitglieder für den Beratenden Ausschuss ernennen je eines für jede nicht im Beratenden Ausschuss vertretene Fraktion. Für die erste Hälfte der 10. Wahlperiode ernannte die Präsidentin das folgende Reservemitglied:

- Ivan DAVID (ESN, Tschechien).

2.2 Amtierender Vorsitz

Wie in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, hat jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz inne. Artikel 4 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses besagt ferner, dass der Vorsitz grundsätzlich nach der zahlenmäßigen Zusammensetzung der im Beratenden Ausschuss vertretenen Fraktionen rotiert.

2025 hatten Monika HOHLMEIER (Januar bis März 2025), Ana Catarina MENDES (April bis September 2025) und Chiara GEMMA (Oktober bis Dezember 2025) den Vorsitz inne. Das Mandat von Chiara GEMMA als Vorsitzende läuft bis Ende März 2026.

2.3 Sitzungen im Jahr 2025

Der Sitzungskalender des Beratenden Ausschusses für das Jahr 2025 wurde am 1. Oktober 2024 angenommen, und der Beratende Ausschuss trat anschließend zehnmal zusammen:

Sitzungskalender für 2025

- Dienstag, 28. Januar
- Dienstag, 18. März
- Dienstag, 8. April
- Dienstag, 22. April (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 6. Mai (außerordentliche Sitzung)
- Dienstag, 8. Juli
- Dienstag, 23. September
- Dienstag, 14. Oktober
- Dienstag, 11. November
- Dienstag, 16. Dezember

2.4 Geprüfte Fälle und Orientierungshilfe für Mitglieder

2.4.1 Verweis behaupteter Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch den Präsidenten

Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist der Präsident die Angelegenheit an den Beratenden Ausschuss (Artikel 11 des Verhaltenskodex). Der Beratende Ausschuss prüft dann die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Beratende Ausschuss gibt dem Präsidenten eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss. Der Beratende Ausschuss kann gegebenenfalls eine Empfehlung zur Verhängung einer Sanktion abgeben.

Im Jahr 2025 hat die Präsidentin einen behaupteten Verstoß gegen den Verhaltenskodex an den Beratenden Ausschuss verwiesen. Ein weiterer Fall, der ursprünglich Ende 2024 verwiesen worden war, wurde 2025 vom Beratenden Ausschuss untersucht und abgeschlossen.

- **Behaupteter Verstoß gegen eine der wichtigsten Pflichten der Mitglieder und der Offenlegungspflichten in der Erklärung über die privaten Interessen**

Der erste Verweis durch die Präsidentin, der 2025 vom Beratenden Ausschuss untersucht wurde, betraf einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Verhaltenskodex, jede Situation, die Bestechung, Korruption oder ungebührlicher Einflussnahme gleichkommen könnte, zu vermeiden. Zusätzlich zu dem Verweis gingen bei dem Beratenden Ausschuss mehrere Beschwerden von Bürgern wegen mangelnder Ausführlichkeit und Genauigkeit bei der Erklärung über private Interessen, die das betreffende Mitglied eingereicht hatte, ein, was einen mutmaßlichen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 des Verhaltenskodex bedeuten könnte.

Der Beratende Ausschuss untersuchte alle öffentlich verfügbaren Informationen und kam nach Anhörung des betreffenden Mitglieds zu dem Schluss, dass anhand der verfügbaren Informationen kein Verstoß gegen Artikel 2 Buchstabe b festgestellt werden kann. Allerdings wurde ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 des Verhaltenskodex betreffend die Erklärung über private Interessen festgestellt. Den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses folgend beschloss die Präsidentin, gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments eine Strafe, bestehend

in dem Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von zwei Tagen, gegen das Mitglied zu verhängen. Daraufhin aktualisierte das Mitglied die Erklärung über seine privaten Interessen.

- **Behaupteter Verstoß gegen die Offenlegungspflichten betreffend Einladungen zu von Dritten organisierten Veranstaltungen**

Der zweite Verweis, den der Beratende Ausschuss 2025 untersuchte, betraf einen möglichen Verstoß gegen die Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme eines Mitglieds an von Dritten organisierten Veranstaltungen. Die Teilnahme an der Veranstaltung wurde bereits vor dem Verweis durch die Präsidentin auch über die Medienüberwachung festgestellt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Verhaltenskodex und Artikel 10 der Durchführungsmaßnahmen müssen die Mitglieder ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats offenlegen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung dieser Kosten vollständig oder teilweise von Dritten übernommen wurden. Das Mitglied hat innerhalb der in den Bestimmungen vorgeschriebenen Frist von 60 Tagen keinerlei Erklärung dahin gehend eingereicht.

Der Beratende Ausschuss wandte sich an das betreffende Mitglied und ersuchte um Klärung. In der Antwort gab das Mitglied an, dass alle Ausgaben mit eigenen Mitteln gedeckt worden seien und es nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments an der Veranstaltung teilgenommen habe.

Bei seiner Untersuchung berief sich der Beratende Ausschuss ausschließlich auf die von dem Mitglied bereitgestellten Angaben zu dem dienststellenübergreifenden Austausch von Informationen und den öffentlich verfügbaren Quellen. Auf dieser Grundlage kam der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen die Offenlegungspflichten im Sinne des Verhaltenskodex festgestellt werden kann.

2.4.2 Dem Beratenden Ausschuss direkt gemeldete behauptete Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Gemäß Artikel 10 des Verhaltenskodex können behauptete Verstöße direkt dem Beratenden Ausschuss gemeldet werden, der sie bewerten und den Präsidenten über mögliche Maßnahmen beraten muss. 2025 wurden elf Fälle behaupteter Verstöße gegen den Verhaltenskodex vom Beratenden Ausschuss untersucht, wie nachstehend ausführlich dargelegt ist.

Zwei Fälle standen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Interessenkonflikten. Der erste Fall betraf in erster Linie das behauptete Nachgehen bezahlter Lobbytätigkeiten und einen behaupteten Interessenkonflikt im Zusammenhang mit externen Tätigkeiten, während der zweite Fall, bei dem zum Zeitpunkt des Verfassens die Untersuchungen noch liefen, mehrere Behauptungen hinsichtlich eines Interessenkonflikts sowie des Verstoßes gegen die wichtigsten Pflichten der Mitglieder und andere Offenlegungspflichten (siehe die nachstehenden Fälle 1-2). Sechs Fälle standen im Zusammenhang mit behaupteten Verstößen gegen die Offenlegungspflichten in Verbindung mit der Erklärung über private Interessen (siehe die Fälle 3-8). Weitere zwei Fälle betrafen behauptete Verstöße gegen die Offenlegungspflichten zur Veröffentlichung von Treffen (siehe die Fälle 9-10). Der letzte direkt gemeldete Fall betraf einen behaupteten Verstoß gegen die Offenlegungspflichten zur Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen (siehe Fall 11). Die direkte Meldung erfolgte in diesen Fällen durch Privatpersonen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Mitglieder des Europäischen Parlaments und Journalisten.

- **Bezahlte Lobbytätigkeiten und Interessenkonflikte**

Der **erste direkt gemeldete Fall** wurde vom Beratenden Ausschuss infolge einer Beschwerde betreffend die externen Tätigkeiten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments untersucht, wobei ein behaupteter Verstoß gegen die Verpflichtung nach Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex und ein möglicher Interessenkonflikt nach Artikel 3 vorlag.

Insbesondere meldete der Beschwerdeführer, dass die Nebentätigkeiten des betreffenden Mitglieds möglicherweise nicht mit den Bestimmungen im Einklang stünden, wonach es verboten ist, dass Mitglieder bezahlten Lobbytätigkeiten nachgehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der EU stehen. Das Mitglied hatte in seiner

Erklärung über seine privaten Interessen die fragliche bezahlte Nebentätigkeit und die erhaltene Vergütung ordnungsgemäß angegeben.

Dem Verhaltenskodex zufolge ist es den Mitgliedern nicht untersagt, entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben. Da das Mandat im Europäischen Parlament befristet ist, können die Mitglieder nicht aufgefordert werden, ihre beruflichen oder sonstigen Nebentätigkeiten während des Mandats aufzugeben. Allerdings sind im Verhaltenskodex bestimmte Grenzen für die Nebentätigkeiten der Mitglieder (Artikel 2) und Bestimmungen zu Interessenkonflikten (Artikel 3) und Offenlegungspflichten (Artikel 4) verankert.

Der Beratende Ausschuss hatte die Aufgabe, zu bewerten, welche Art von Tätigkeit als untersagte bezahlte Lobbytätigkeit im Sinne des Verhaltenskodex betrachtet werden kann, und zwar unabhängig davon, dass die Stellung ordnungsgemäß in gutem Glauben gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex angegeben wurde. Der Beratende Ausschuss führte einen Informationsaustausch mit dem Mitglied.

Was den behaupteten Verstoß gegen Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex zu bezahlten Lobbytätigkeiten betrifft, so konnte der Beratende Ausschuss keine Einigung über eine endgültige Bewertung der Lage erzielen. Es gab zwei unterschiedliche Sichtweisen der Angelegenheit.

Einerseits wurde geltend gemacht, dass die Änderung von Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex vorsätzlich gewesen sei und dass daraus eine neue geltende Bestimmung entstanden sei. Das Mitglied war an den regionalen Entscheidungsgremien einer Interessenorganisation beteiligt, und für den Zeitaufwand im Rahmen dieser Tätigkeit wurde ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zweck der fraglichen Organisation war es, u. a. Einfluss auf die EU-Gesetzgebung zu nehmen. Regionale Tätigkeiten sollten nicht von der Anwendung der Bestimmung ausgenommen sein, da so ein Schlupfloch entstünde, das es den Mitgliedern ermöglichen würde, bezahlten Tätigkeiten auf untergeordneter Ebene nachzugehen, womit sie dennoch zur allgemeinen Lobbytätigkeit beitrügen.

Andererseits wurde angeführt, dass die neuen Bestimmungen angesichts der Freiheit der Mitglieder, auswärtigen Tätigkeiten nachzugehen, restriktiv anzuwenden seien. Die dem Mitglied gezahlte Aufwandsentschädigung sei eher eine Kostenerstattung. Es wurde infrage

gestellt, ob regionale Tätigkeiten als Lobbytätigkeiten direkt auf Unionsebene betrachtet werden könnten, da der Hauptzweck bei der Umsetzung von Unionsrecht auf regionaler Ebene liege. Die Einstufung von Tätigkeiten auf regionaler Ebene als bezahlte Lobbytätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Entscheidungsverfahren auf EU-Ebene stehen, würde die Mitglieder davon abhalten, sich an Vereinigungen auf regionaler und lokaler Ebene zu beteiligen. Dass die Tätigkeiten und die Entschädigung ordnungsgemäß gemeldet wurden, zeige auch ein hohes Maß an Transparenz.

In Bezug auf den Interessenkonflikt war der Beratende Ausschuss in Anbetracht des vorliegenden Kontextes nicht der Ansicht, dass ein allgemeiner Interessenkonflikt vorliegt. Wenn allerdings das Mitglied als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter für ein Dossier vorgeschlagen werden sollte, das eine Verbindung zu den Nebentätigkeiten des Mitglieds aufweist, müssten die Bestimmungen zu Interessenkonflikten aufmerksam beobachtet werden, und das Mitglied sollte etwaige potenzielle Situationen in seinen Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten angeben. In diesem Sinne kam der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass das Mitglied die im Verhaltenskodex verankerten Bestimmungen und Verpflichtungen, insbesondere zu Interessenkonflikten (Artikel 3), aufmerksam beobachten sollte.

Im **zweiten Fall** befand sich nach Angaben der Beschwerdeführer ein Mitglied, das zum Berichterstatter ernannt wurde, mutmaßlich in einem Interessenkonflikt und kam mutmaßlich nicht seiner Pflicht nach, dies in der Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten anzugeben, die abgegeben wurde, bevor es diese Aufgabe als Berichterstatter annahm. Außerdem stellten die Beschwerdeführer infrage, ob die Erklärung über die privaten Interessen des Mitglieds vollständig sei, und wiesen auf einen möglichen Verstoß gegen die Pflicht zur Veröffentlichung von Treffen und Erklärung zu Beiträgen (Artikel 7 und 8 des Verhaltenskodex) durch dasselbe Mitglied hin. Die Bewertung dieses Falls wird 2026 abgeschlossen.

- **Erklärung über die privaten Interessen**

Der **dritte Fall** betraf die Monetarisierung der Aktivitäten eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in den sozialen Medien, die sich in der Erklärung über die privaten Interessen des Mitglieds nicht niederschlug. Der Beratende Ausschuss ersuchte um Klärung seitens des Mitglieds, warum diese Aktivitäten nicht in seiner Erklärung über die privaten Interessen

enthalten waren. Das Mitglied antwortete schriftlich, dass mit Inhalten in den sozialen Medien, die im Zusammenhang mit parlamentarischen Tätigkeiten verbunden sind, kein Einkommen erzielt worden sei, sondern vielmehr mit seiner früheren Tätigkeit als Influencer. Das Mitglied ersuchte den Beratenden Ausschuss ferner um Orientierungshilfe, wie es den Offenlegungspflichten über die Erklärung über die privaten Interessen besser nachkommen könne.

Der Beratende Ausschuss schlug vor, dass das Mitglied seine Erklärung über die privaten Interessen auf den neuesten Stand bringt, sodass alle Aktivitäten im Zusammenhang mit sozialen Medien, einschließlich Sponsoring, falls die Bezahlung in der Summe bei mehr als 5 000 EUR brutto in einem Kalenderjahr liegen sollte, sowie etwaige sonstige einschlägigen Informationen darin enthalten sind. Der Beratende Ausschuss legte dar, dass Aktivitäten in Medienkanälen, die Eigentum Dritter sind, bei denen etwaige damit erzielte Einnahmen ausschließlich an diese Dritten gehen, nicht in den Anwendungsbereich des Verhaltenskodex fallen. Der Beratende Ausschuss legte dem Mitglied dringend nahe, die etwaige Monetarisierung von Inhalten, die mit seiner parlamentarischen Arbeit in Zusammenhang stehen, deaktiviert zu lassen.

Für den Fall, dass das Mitglied als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter für Dossiers vorgeschlagen werden sollte, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Unternehmen stehen, die im Zuge der Tätigkeit als Influencer beworben werden, empfahl der Beratende Ausschuss schließlich, dass das Mitglied die Situation in der einschlägigen Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten angibt. Nachdem darauf hingewiesen wurde, dass das Mitglied die Erklärung über seine privaten Interessen empfehlungsgemäß aktualisiert habe, beschloss der Beratende Ausschuss, den Fall als abgeschlossen zu betrachten.

Auslöser für den **vierten Fall** war eine Beschwerde, die 2025 beim Beratenden Ausschuss eingegangen war und sich auf ein Werbevideo bezog, das ein Mitglied in den sozialen Medien veröffentlicht hatte, um Werbung für ein Unternehmen zu machen. Der Beratende Ausschuss bewertete, ob die Beteiligung des Mitglieds an einer kommerziellen Werbung als Interessenkonflikt und somit als Verstoß gegen Artikel 3 des Verhaltenskodex erachtet werden könnte. Außerdem prüfte er, ob das Mitglied von dem Unternehmen finanzielle oder sonstige Unterstützung erhalten hatte, da dies zu einem Verstoß gegen die Pflichten zur Offenlegung privater Interessen der Mitglieder gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex hätte führen können.

Der Beratende Ausschuss ersuchte das Mitglied schriftlich um Klärung. Das Mitglied antwortete, dass es im Gegenzug für das Werbevideo, das in den Kanälen der sozialen Medien veröffentlicht wurde, keine finanzielle oder sonstige Unterstützung erhalten habe. Unter Berücksichtigung der Antwort des Mitglieds und der öffentlich verfügbaren Informationen zu dem Fall wurde kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt.

Der **fünfte Fall** betraf eine Beschwerde in Bezug auf die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Vorstand einer politischen Partei eines Drittlandes und seine aktive Teilnahme an den Aktivitäten dieser Partei. Diese Aktivitäten waren mutmaßlich in der Erklärung über die privaten Interessen des Mitglieds nicht angegeben. In diesem Fall untersuchte der Beratende Ausschuss zunächst die Frage nach der Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten eines Mitglieds in einer politischen Partei eines Drittlandes mit dem Verhaltenskodex. Der Beratende Ausschuss befand, dass es für diese auswärtigen Tätigkeiten keine Beschränkungen im Verhaltenskodex gibt und dass amtierende Mitglieder des Europäischen Parlaments kein Amt in politischen Parteien aus Drittländern innehaben, keine finanziellen Beiträge zu diesen Parteien leisten und nicht an den Aktivitäten dieser Parteien teilnehmen dürfen. Was die Offenlegungspflichten anbelangt, so übermittelte der Beratende Ausschuss dem Mitglied ein Ersuchen um Klärung in Bezug auf die aktuellen und früheren Aktivitäten und Mitgliedschaften.

Das Mitglied aktualisierte spontan die Erklärung über seine privaten Interessen und sandte eine schriftliche Antwort auf das Ersuchen des Ausschusses um Klärung. Der Beratende Ausschuss beschloss, dass kein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt werden kann.

Der **sechste Fall** stand im Zusammenhang mit mutmaßlichen Diskrepanzen zwischen den Angaben in der Erklärung über die privaten Interessen eines Mitglieds und der nationalen Erklärung, die es jährlich in seinem Mitgliedstaat einreichte. Der Beratende Ausschuss stellte fest, dass der Anwendungsbereich der nationalen Erklärung anders sei, nämlich weiter gefasst als die Erklärung über die privaten Interessen, die gemäß dem Verhaltenskodex erforderlich ist. Nach einer ersten Analyse der Inhalte sandte der Beratende Ausschuss dem betreffenden Mitglied ein Ersuchen um Klärung in Bezug auf die Art und Merkmale der aktuellen und früheren Tätigkeiten.

Der Empfehlung des Beratenden Ausschusses folgend brachte das Mitglied die Erklärung über seine privaten Interessen im Einklang mit den Bestimmungen im Sinne des Verhaltenskodex auf den neuesten Stand.

Im **siebten Fall** ging es um mutmaßliche Diskrepanzen zwischen den Angaben in den offiziellen Buchhaltungsunterlagen von Unternehmen im Mitgliedstaat und der Erklärung über die privaten Interessen des Mitglieds.

Der Beratende Ausschuss hat zwar kein Mandat, nationale Aufzeichnungen zu prüfen oder zu validieren, beschloss aber, ein Schreiben an das Mitglied zu richten, worin er empfahl, die Offenlegungspflichten des Verhaltenskodex zu prüfen. Das Mandat des Mitglieds endete kurz nach der Entscheidung des Beratenden Ausschusses. Daher wurde der Fall wegen Beendigung des Mandats abgeschlossen.

Der **achte Fall** wurde geprüft, nachdem behauptet worden war, dass ein Mitglied möglicherweise an bezahlten Lobbytätigkeiten im Namen der Regierung eines Drittlandes beteiligt gewesen sei, und verschiedene andere behauptete Verstöße gegen die Offenlegungspflichten gemeldet worden waren.

Der Beratende Ausschuss prüfte den Inhalt und die Quellen der Beschwerde und die von dem Mitglied angegebenen Tätigkeiten, fand jedoch keine Informationen über die mutmaßlichen Lobbytätigkeiten oder andere Verstöße gegen Offenlegungspflichten. Gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses befand der Ausschuss die Beschwerde für offensichtlich unbegründet und schloss den Fall ab.

- **Veröffentlichung von Treffen**

Im Mittelpunkt des **neunten Falls** stand ein behaupteter Verstoß von mindestens zwei Mitgliedern gegen Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex in Verbindung mit Artikel 5 der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register (IIV). Der Fall betraf Treffen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments mit einem nicht in dem Transparenz-Register eingetragenen Interessenvertreter.

Der Beratende Ausschuss stellte fest, dass mit der IIV den Institutionen, die das IIV unterzeichnet haben, Verpflichtungen auferlegt werden, nicht den einzelnen Mitgliedern. Mit Artikel 5 der IIV wird der Grundsatz der Konditionalität eingeführt. Das heißt, dass sich alle unterzeichnenden Institutionen verpflichten, die Eintragung in das Transparenz-Register der EU zur notwendigen Voraussetzung für Interessenvertreter zu machen, die bestimmte Formen der Interaktion mit Mitgliedern oder Bediensteten aufnehmen möchten. Allerdings kann jede Institution entscheiden, für welche Tätigkeiten Interessenvertreter im Register eingetragen sein müssen und an welchen Aktivitäten Interessenvertreter auch dann teilnehmen können, wenn sie nicht eingetragen sind. Das Europäische Parlament setzte Artikel 5 der IIV intern mit dem Beschluss des Präsidiums vom 12. Juni 2023 um, worin die Teilnahme von Interessenvertretern an Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Parlaments ausführlich geregelt ist.

In Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex heißt es, dass die Mitglieder „nur Interessenvertreter treffen [sollten], die im durch die Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register eingerichteten Transparenz-Register eingetragen sind“. Die Verwendung des Begriffs „sollten“ deutet auf eine strenge Empfehlung hin, wohingegen in anderen Artikeln des Verhaltenskodex der Begriff „müssen“ verwendet wird, um eine verbindliche Verpflichtung zu schaffen.

Daher kann Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex nicht so ausgelegt werden, als erwüchse daraus eine verbindliche Verpflichtung für die Mitglieder, nur Interessenvertreter zu treffen, die im Transparenz-Register eingetragen sind, da dies im Gegensatz zum Grundsatz der Mandatsfreiheit stehen könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, geplante Treffen, die im Zusammenhang mit parlamentarischen Angelegenheiten stehen, mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen, anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob sie im Register eingetragen sind oder nicht. Mit Artikel 7 Absatz 2 des Verhaltenskodex wird keine verbindliche Frist für die Veröffentlichung eines Treffens gesetzt.

In Anbetracht des Rechtsrahmens, wonach den Mitgliedern nicht untersagt werden kann, Organisationen oder Personen zu treffen, die nicht im Transparenz-Register eingetragen sind, kam der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 festgestellt werden kann.

Der **zehnte Fall** betraf eine Beschwerde in Bezug auf mangelnde Genauigkeit der Offenlegungspflichten bei der Veröffentlichung von Treffen durch ein Mitglied (Artikel 7 des Verhaltenskodex). Im Zuge der Prüfung stellte der Beratende Ausschuss fest, dass das Mitglied Treffen veröffentliche und somit den Offenlegungspflichten nachgekommen sei. Allerdings richtete der Beratende Ausschuss ein Schreiben an das Mitglied, in dem es um die Veröffentlichung von Treffen bzw. ganz konkret darum ging, dass unbedingt klargestellt werden muss, welche parlamentarischen Dossiers bei den einzelnen Treffen erörtert wurden, falls zutreffend.

Daraufhin änderte das Mitglied die zuvor veröffentlichten Einträge für verschiedene Treffen und folgte den Empfehlungen auch bei den Treffen, die nach Eingang des Schreibens abgehalten wurden.

- **Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen**

Im **elften Fall** wurde die Teilnahme eines Mitglieds an einer von Dritten organisierten Veranstaltung gemeldet. Der Beratende Ausschuss stellte fest, dass innerhalb der Frist gemäß des Verhaltenskodex keine Erklärung abgegeben worden war, und beschloss, das Mitglied um Klärung zu ersuchen. Die Bewertung des Falls war Ende 2025 noch anhängig und wird 2026 abgeschlossen.

2.4.3 Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex ermittelte Fälle

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 3 des Verhaltenskodex und gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses hat der Beratende Ausschuss die Aufgabe, die Einhaltung des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen durch die Mitglieder zu überwachen. Er kann dem Präsidenten jegliche eventuelle Verstöße gegen diese Bestimmungen melden.

Gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses prüft das Sekretariat im Namen des Beratenden Ausschusses und auf der Grundlage des dienststellenübergreifenden Austauschs von Informationen sowie anhand öffentlich verfügbarer Quellen regelmäßig, ob die Mitglieder den Verhaltenskodex und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen

einhalten, führt Stichprobenkontrollen durch und bereitet vor jeder Sitzung des Beratenden Ausschusses eine Liste mit Fällen vor, auf die näher eingegangen werden sollte.

Der Beratende Ausschuss ersuchte das Sekretariat um eine vollständige Übersicht über alle vorgebrachten Behauptungen in Bezug auf Mitglieder. Auf dieser Grundlage erarbeitete das Sekretariat 2025 eine Liste mit 28 Fällen, die entweder durch Überwachung festgestellt (13 Fälle) oder von Dritten gemeldet wurden (15 Fälle), wobei der Beratende Ausschuss auf vier Fälle davon näher eingehen sollte. Die übrigen Fälle lagen entweder außerhalb des Anwendungsbereichs des Verhaltenskodex, waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr relevant oder wurden auch direkt dem Beratenden Ausschuss gemeldet.

Die vier Fälle, die durch Überwachung festgestellt und anschließend vom Beratenden Ausschuss geprüft wurden, betrafen die Teilnahme von Mitgliedern an von Dritten organisierten Veranstaltungen. In allen vier Fällen hatten die Mitglieder nicht innerhalb der 60-tägigen Frist im Sinne der Durchführungsbestimmungen eine Teilnahmeerklärung abgegeben. In allen vier Fällen wurden die Mitglieder vom Beratenden Ausschuss kontaktiert. Die Mitglieder bestätigte, dass sie keine finanzielle oder sonstige Unterstützung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung erhalten hätten und dass sie in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter ihrer nationalen politischen Parteien und nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments teilgenommen hätten.

In zwei Fällen erinnerte der Beratende Ausschuss die Mitglieder daran, etwaige Treffen mit Vertretern von Drittländern gemäß Artikel 7 des Verhaltenskodex zu melden, falls dies auf ihre Situation zutrifft. Da sich der Beratende Ausschuss auf die Informationen stützt, die ihm die Mitglieder zukommen lassen, und keine gegenteiligen Informationen von verfügbaren Quellen vorgelegt wurden, beschloss er, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien.

2.4.4 Ersuchen von Mitgliedern um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Verhaltenskodex kann jedes Mitglied den Beratenden Ausschuss um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex ersuchen und kann sich auf diese Orientierungshilfe berufen. Der Beratende

Ausschuss gibt diese Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. 2025 erhielt der Beratende Ausschuss zwei Ersuchen um Orientierungshilfe von Mitgliedern.

- **Orientierungshilfe bei einem möglichen Interessenkonflikt aufgrund der Eigenschaft als Minderheitsgesellschafter eines Unternehmens**

Das erste Ersuchen betraf die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex bezüglich der Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten. Das Mitglied ersuchte um Orientierungshilfe bei den geltenden Offenlegungspflichten vor der Benennung zum Berichterstatter für ein nichtlegislatives Dossier mit breitem Anwendungsbereich unter Berücksichtigung der aktuellen Tätigkeiten, Mitgliedschaften und Beteiligungen, die in der Erklärung über die privaten Interessen angegeben wurden. Der Beratende Ausschuss empfahl, dass das Mitglied in seiner Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten angeben sollte, dass die Situation zu einem Interessenkonflikt führen könnte, und die Situation gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Verhaltenskodex in dem Freitextfeld des Formulars beschreiben sollte.

Das Mitglied folgte der Empfehlung des Beratenden Ausschusses und reichte seine Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten entsprechend ein. Der zuständige Ausschuss folgte später dem Verfahren nach Artikel 3 Absatz 5 und beschloss, dass das Mitglied seine Tätigkeit weiterhin ausüben kann, da der potenzielle Interessenkonflikt das Mitglied nicht daran hindere, sein Mandat im öffentlichen Interesse auszuüben.

- **Orientierungshilfe bei möglichen Interessenkonflikten und beruflichen Tätigkeiten**

Das zweite Ersuchen enthielt Fragen eines Mitglieds zu potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit aktuellen Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen und anderen privaten Interessen neben der Ausübung des Amtes als Mitglied. In seiner Orientierungshilfe erläuterte der Beratende Ausschuss, dass Interessenkonflikte unter Anbetracht der konkreten Lage und im Hinblick auf die tatsächliche Arbeit als Mitglied des Europäischen Parlaments im öffentlichen Interesse bewertet werden sollten.

Da es bei den dargelegten Umständen auf den ersten Blick nicht den Anschein hatte, dass sie mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex unvereinbar sind, erhielt das Mitglied die Empfehlung, die Erklärung über seine privaten so zu aktualisieren, dass die Situation ausführlich und genau beschrieben wird. Das Mitglied wurde außerdem daran erinnert, im Einzelfall zu bewerten, wie die Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten auszufüllen wären, falls das Mitglied in der Zukunft als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter für ein Dossier benannt werden sollte, das im Zusammenhang mit den betreffenden privaten Interessen steht.

Das Sekretariat hat im Laufe des Jahres nach seiner bewährten Praxis auch in diesem Jahr auf Ersuchen von Mitgliedern und ihren parlamentarischen Assistenten zur Auslegung und korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und der entsprechenden Durchführungsmaßnahmen geantwortet und dabei ihren Verwaltungsaufwand möglichst weitgehend verringert. Die Ratschläge auf Sekretariatsebene dienen im Allgemeinen als vorläufige Orientierungshilfe. Die Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass sie ein Ersuchen um förmliche Orientierungshilfe zu demselben Thema an den Beratenden Ausschuss richten können.

3. TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre privaten Interessen

Gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodex müssen die Mitglieder bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode) eine detaillierte und präzise Erklärung über die privaten Interessen abgeben. Sie müssen den Präsidenten von etwaigen Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, jeweils vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt, unterrichten.

2025 wurden insgesamt 193 Erklärungen über private Interessen abgegeben, sechs davon wurden infolge des Beginns eines neuen Mandats abgegeben, und 187 Erklärungen waren Aktualisierungen. Im Vergleich zu demselben Zeitraum der 9. Wahlperiode stellt dies einen deutlichen Anstieg bei den Aktualisierungen der Erklärung über private Interessen dar.

3.2 Einreichung sonstiger Erklärungen

- Erklärung zur Kenntnis von Interessenkonflikten

Mitglieder, die bestimmte Ämter (Vizepräsident, Quästor, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Delegation) antreten oder Funktionen (Berichterstatter oder Schattenberichterstatter oder Teilnehmer an einer offiziellen Delegation oder an interinstitutionellen Verhandlungen) übernehmen, müssen erklären, ob ihrer Kenntnis nach bei ihnen im Zusammenhang mit den betreffenden Aufgaben des Amtes, des Berichts bzw. der Stellungnahme oder der Delegation oder den Verhandlungen ein Interessenkonflikt besteht oder nicht. Im Verhaltenskodex ist ein besonderes Verfahren für den Fall vorgesehen, dass sie Kenntnis von einem Interessenkonflikt haben.

Von Januar bis Dezember 2025 wurden 6 805 Erklärungen abgegeben, was ein hohes Maß an Einhaltung der Bestimmungen zeigt. Wie im vorherigen Jahresbericht vorhergesagt wurde,

ging die Zahl dieser Erklärungen deutlich zurück, als die Ausschüsse anfingen, intensiver an Gesetzgebungsvorschlägen zu arbeiten.

- Vermögenserklärung

Die Vermögenserklärung muss zu Beginn und Ende jedes Mandats abgegeben werden. Die Erklärung gilt für Vermögenswerte (Immobilien, Finanzinstrumente und Bankkonten außerhalb der EU) und Verbindlichkeiten wie Darlehen. Diese Erklärungen werden nicht veröffentlicht und würden nur im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren an gerichtliche Stellen weitergegeben.

Die meisten Vermögenserklärungen wurden wegen des Beginns des neuen Mandats im Vorjahr eingereicht. 2025 wurden elf Vermögenserklärungen von ausscheidenden und neuen Mitgliedern abgegeben.

- Erklärung zu Beiträgen

Bei der Erklärung zu Beiträgen handelt es sich um eine Anlage zu einem Bericht oder einer Stellungnahme auf Ausschussebene, in der angegeben wird, von welchen Personen oder Einrichtungen (falls zutreffend) der Berichterstatter bei der Ausarbeitung seines Standpunkts Beiträge erhalten hat. Im Plenum können keine Berichte ohne Erklärung zu Beiträgen eingereicht werden. Alle Ausschussberichte, über die zwischen Januar und Dezember 2025 im Plenum abgestimmt wurde, ausgenommen diejenigen in Immunitätsfällen, für die die Erklärung zu Beiträgen nicht gilt, entsprachen somit dieser Bestimmung.

- Geschenke

Den Bestimmungen des Verhaltenskodex zufolge müssen Geschenke im Wert von weniger als 150 EUR nicht gemeldet werden. Von Anfang 2025 bis Jahresende wurden 44 Geschenke gemeldet und im Geschenk-Register veröffentlicht.

- Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen

Die Mitglieder müssen eine Erklärung über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen einreichen, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten vollständig oder teilweise durch einen Dritten beglichen oder erstattet wurden. Im Jahr 2025 wurden 212 Erklärungen eingereicht.

- Veröffentlichung von Treffen

Die Mitglieder müssen alle geplanten Treffen, die sich auf die parlamentarische Arbeit beziehen, mit Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich des Transparenz-Registers fallen, oder mit Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, online veröffentlichen. 2025 wurden insgesamt 32 122 Treffen gemeldet.

3.3 Sensibilisierung

Artikel 10 Absatz 7 des Verhaltenskodex enthält ein besonderes Mandat, wonach der Beratende Ausschuss die Mitglieder regelmäßig für den Verhaltenskodex und die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen sensibilisieren muss. In Artikel 7 der Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses ist ferner genauer festgelegt, dass der Beratende Ausschuss die Mitglieder regelmäßig für den Verhaltenskodex und seine Durchführungsbestimmungen sensibilisiert, indem er mindestens einmal jährlich eine Informationskampagne für alle Mitglieder zu ihren Pflichten durchführt.

Außerdem heißt es in Artikel 15 der Durchführungsbestimmungen, dass die zuständige Dienststelle (Referat Verwaltung für die Mitglieder) unterstützt die zuständigen Stellen bei der regelmäßigen Sensibilisierung der Mitglieder für diese Maßnahmen während der gesamten Wahlperiode unterstützen muss und maßgeschneiderte Schulungen für die Mitglieder anbieten muss, die auf Anfrage jederzeit während der Wahlperiode zur Verfügung stehen.

Um die Mitglieder bei der Einhaltung des Verhaltenskodex zu unterstützen, organisierte das Referat Verwaltung für die Mitglieder 2025 insgesamt vier maßgeschneiderte Einzelschulungen auf Anfrage von Mitgliedern, eine Informationsveranstaltung für parlamentarische Assistenten und drei maßgeschneiderte Schulungen für Bedienstete der Fraktionen.

Zudem nahm das Referat Verwaltung für die Mitglieder an 13 Schulungen zum Thema gute Büroverwaltung, die von der GD PERS für die Mitglieder organisiert wurden, und an obligatorischen Schulungen für parlamentarische Assistenten teil, um das Bewusstsein für den Inhalt des Verhaltenskodex und die Rolle des Beratenden Ausschusses zu schärfen.

Die Mitglieder und ihre Büros wurden ferner das ganze Jahr über persönlich dabei unterstützt, die verschiedenen Verpflichtungen erfolgreich zu erfüllen. Im Durchschnitt gehen beim Referat Verwaltung für die Mitglieder pro Arbeitstag telefonisch oder per E-Mail etwa zehn bis zwölf Ersuchen um Unterstützung zu Themen im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex ein.

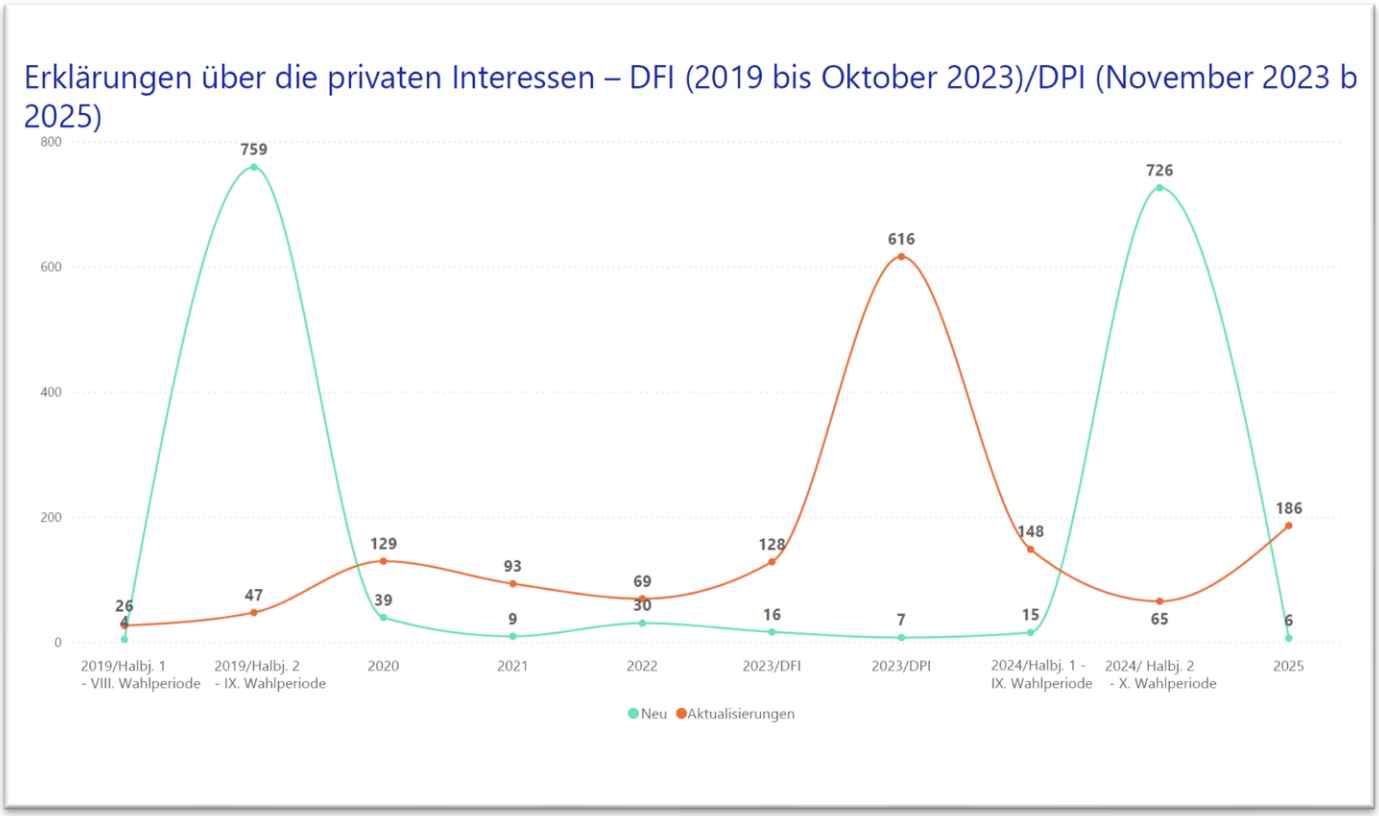
3.4 STATISTIK

		2024 1. Halbjahr	2024 2. Halbjahr*	2025 1. Halbjahr	2025 2. Halbjahr
Erklärungen über die privaten Interessen	**Neue Mitglieder**	102	726	1	5
	Aktualisierungen	61	65	99	87
	Insgesamt	163	791	100	93
Erklärungen über die Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen		64	76	109	103
Meldung von Geschenken		9	12	26	18
Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten		575	1418	3827	2978
Vermögenserklärungen		13	726	2	9
Veröffentlichung von Treffen		5970	16823	20415	11707
Vom Beratenden Ausschuss bearbeitete Fälle	**Verweise durch die Präsidentin**	4	1	2	0
	Orientierungshilfe	1	0	1	1
	Direkte Meldung	1	3	3	8
	Überwachung	0	2	1	3

* Beginn der 10. Wahlperiode.

3.5. GRAFIKEN ZUR TRENDANALYSE

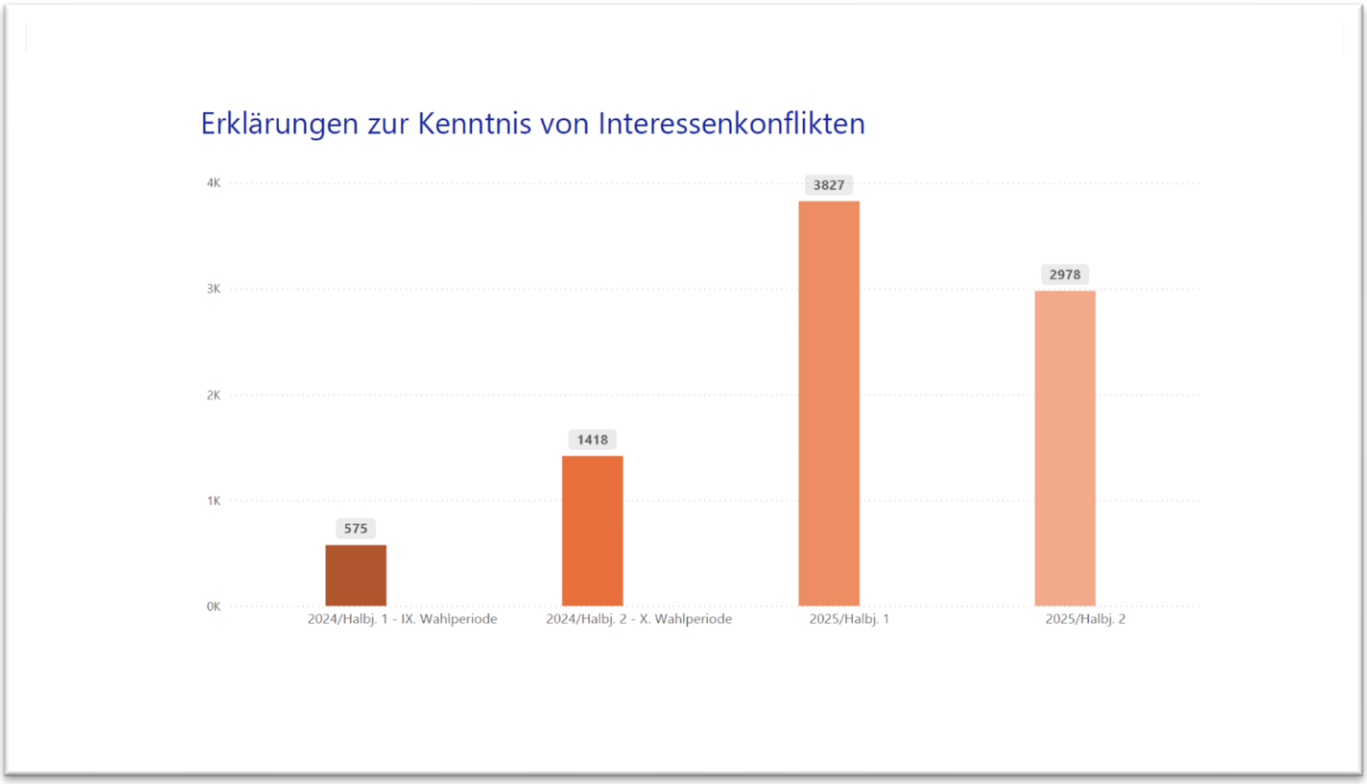
Quelle: Interne Statistiken des Referats Verwaltung für die Mitglieder.



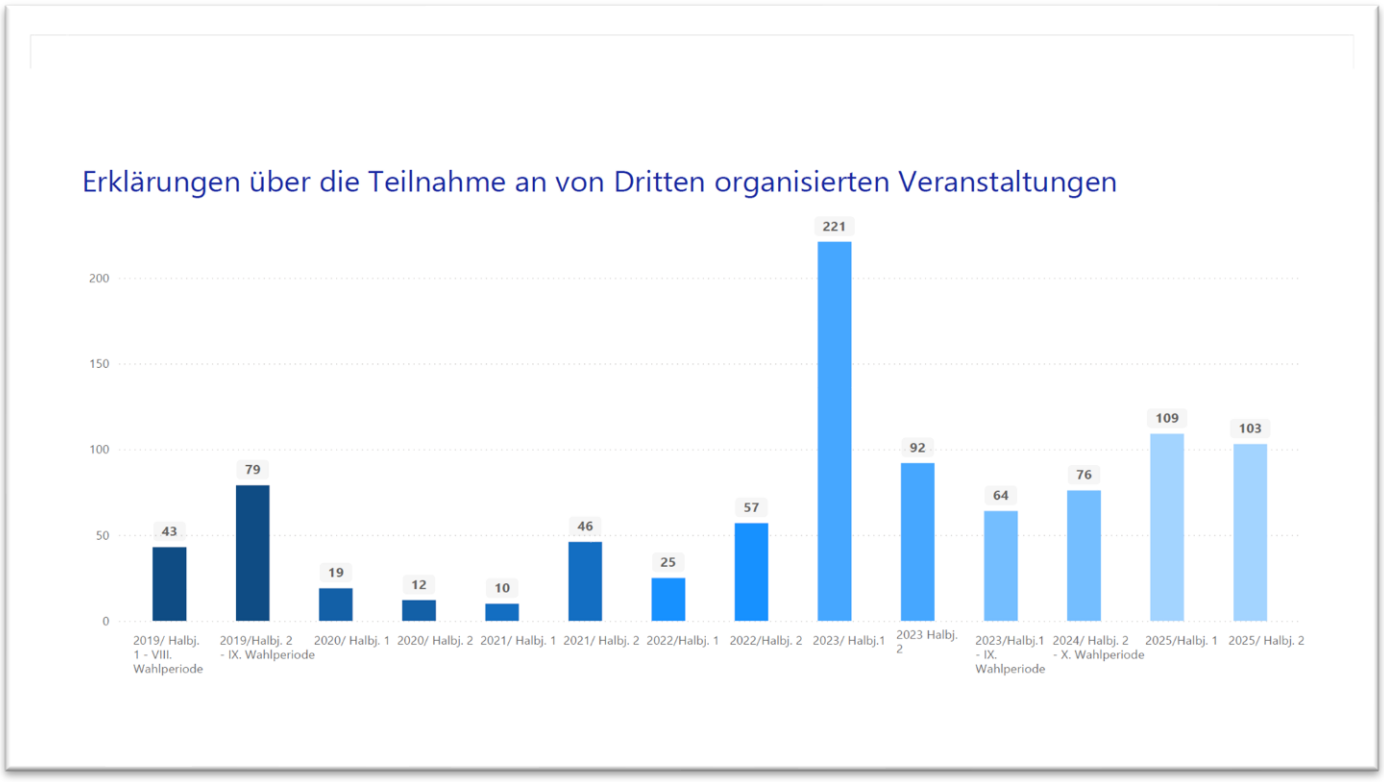
Die grüne Linie zeigt die Erklärungen über die privaten Interessen (DPI) zu Beginn des Mandats [bis November 2023 als Erklärung über die finanziellen Interessen (DFI) bezeichnet]. Alle neuen Mitglieder haben ihre Erklärungen fristgerecht eingereicht.

Die orangefarbene Linie stellt die Zahl der aktualisierten Erklärungen dar. Die Aktualisierungen erfolgen spätestens zum Ende des Monats nach einer Änderung. Von November bis Dezember 2023 mussten infolge der Überarbeitung des Verhaltenskodex alle amtierenden Mitglieder eine neue Erklärung über ihre privaten Interessen abgeben.

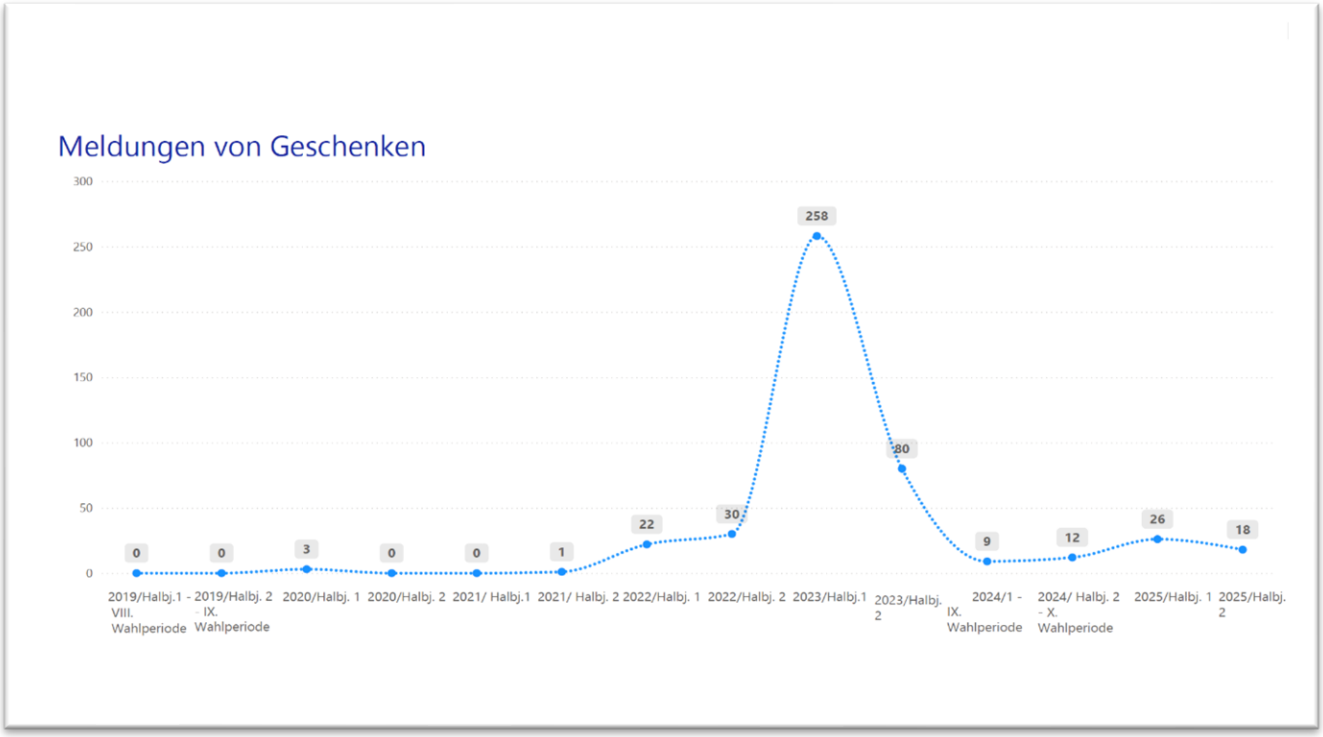
Im Vergleich zum selben Zeitraum nach der Wahl 2019 ist ein deutlicher Aufwärtstrend bei der Zahl der DPI-Aktualisierungen 2024 und 2025 zu verzeichnen.

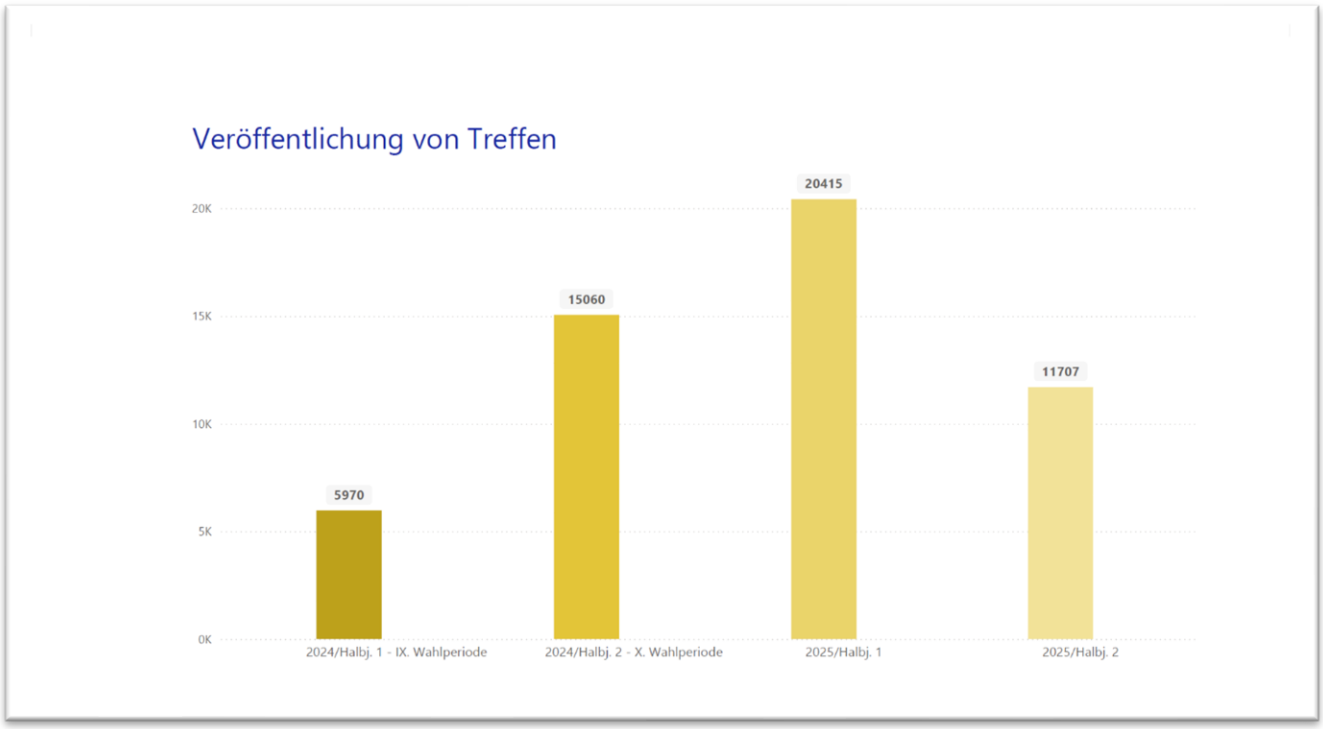


Die Erklärungen zur Kenntnis von Interessenkonflikten wurden im November 2023 im überarbeiteten Verhaltenskodex eingeführt.

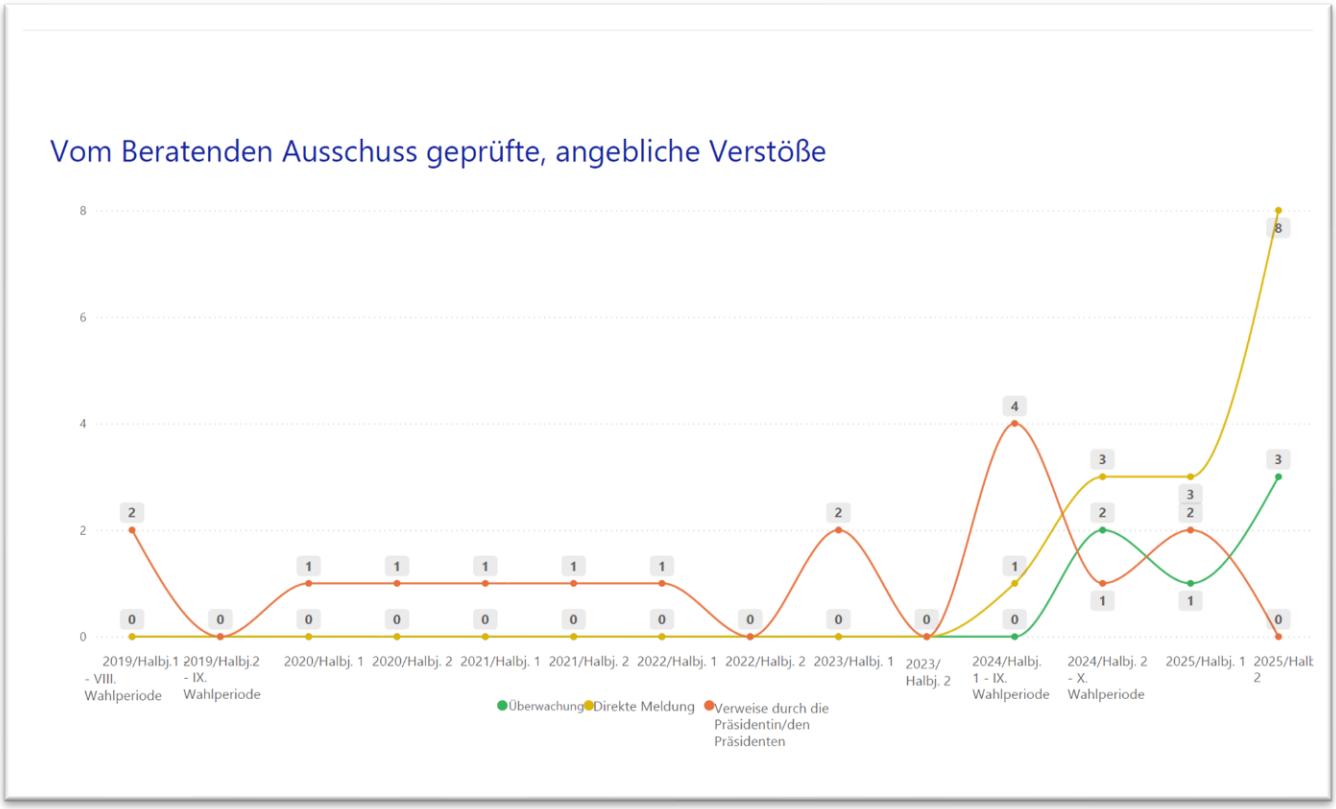


Die Bestimmungen zu Erklärungen zur Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen haben sich nicht wesentlich geändert. Es gibt im Laufe der Jahre einen klaren Aufwärtstrend bei der Zahl der Erklärungen.

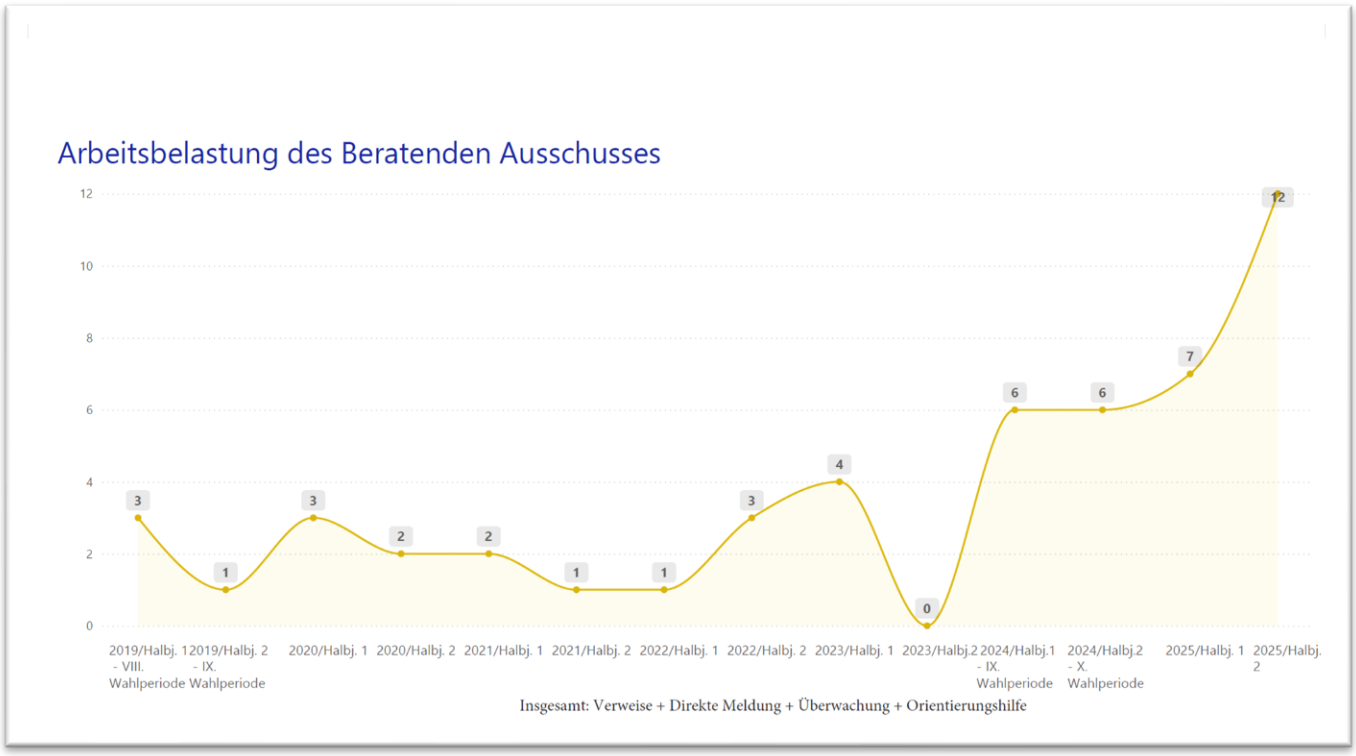




Im November 2023 wurden die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Treffen mit Interessenvertretern von Drittländern auf alle Mitglieder ausgeweitet.



Die Daten zeigen, dass die direkte Meldung zur Hauptquelle der Fälle geworden ist, mit denen sich der Beratende Ausschuss befasst. Dies zeigt das große öffentliche Bewusstsein für die überarbeiteten Bestimmungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Europäischen Parlaments.



Die Daten zeigen, dass die Arbeitsbelastung des Beratenden Ausschusses mit der Zeit beständig zugenommen hat.

4. VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 7, 8, 9, 14 und 15 der neuen Durchführungsmaßnahmen benannt.
Es ist wie folgt zu erreichen:
Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
Rue Wiertz / Wiertzstraat 60
SPAAK 07B022
B-1047 Brüssel